

## **Vorlage**

### **der Oberösterreichischen Landesregierung über die Finanzierungsvereinbarung des Landes Oberösterreich mit den Rechtsträgern der Oö. Ordens-Fondskrankenanstalten betreffend die Gewährung von Leistungs-Ausgleichszahlungen zum nicht gedeckten Betriebsabgang**

[Ges-500024/17-2013]

#### **1. Ausgangssituation**

Gemäß § 39 Abs. 1 Oö. KAG 1997 hat das Land OÖ Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen, die oberösterreichische Landesbürger sind oder als Fremde ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen.

Das Land OÖ deckt den Betriebsabgang der Oö. Fondskrankenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 75 Oö. KAG 1997 idgF in einem Ausmaß, das 85 % der Betriebsabgänge aller Oö. Fondskrankenanstalten entspricht (Landesbeitrag). Dabei werden zunächst 63 % des Betriebsabgangs jeder Krankenanstalt gedeckt, der Rest des Landesbeitrags wird nach dem Verhältnis der Pflegetage der jeweiligen Krankenanstalt zu den gesamten Pflegetagen aller an der Abgangsdeckung beteiligten Krankenanstalten aufgeteilt.

Darüber hinaus gewährt das Land OÖ den Ordens-Fondskrankenanstalten auf Grundlage der bestehenden Finanzierungsvereinbarung vom 18. Dezember 2008 Leistungs-Ausgleichszahlungen in einem Ausmaß, das im Jahr 2013 zu einer Gesamtabdeckung von 99 % des Betriebsabgangs der jeweiligen Krankenanstalt führt. Die Geltungsdauer der Finanzierungsvereinbarung aus dem Jahr 2008 ist bis Ende 2013 befristet. Die Vertragspartner verpflichteten sich, rechtzeitig Verhandlungen über die weitere Finanzierung aufzunehmen.

#### **2. Ziel der Verlängerung der Finanzierungsvereinbarung**

Ziel der Verlängerung der Finanzierungsvereinbarung ist einerseits weiterhin die finanzielle Absicherung des Betriebs der Krankenanstalt, die einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Versorgungsauftrags nach § 39 Oö. KAG 1997 leistet, und andererseits dem Rechtsträger wieder eine mittelfristige Planung seiner wirtschaftlichen Gebarung zu ermöglichen.

### **3. Finanzierungsvereinbarung 2014 bis 2016**

Mit dem beiliegenden Vertrag verpflichtet sich nun das Land OÖ vorbehaltlich der Zustimmung durch den Oö. Landtag von 2014 bis 2016 den Rechtsträgern der Oö. Ordensspitäler jährlich einen Zuschuss in Form von Leistungs-Ausgleichszahlungen zum nicht gedeckten Betriebsabgang zu leisten.

### **4. Wesentliche Änderungen zur Finanzierungsvereinbarung aus dem Jahr 2008**

- Der Rechtsträger verpflichtet sich insbesondere die Beschlüsse der Organe des Landes OÖ zur Spitalsreform II - unter anderem auch zur Erreichung der Ziele der Bundes-Gesundheitsreform - einzuhalten (Pkt. I. Abs. 6).
  
- Die bestehenden Investitionsprogramme sind unter dem Gesichtspunkt der Vorgaben der Spitalsreform II zu überprüfen und mit der Evaluierungskommission abzustimmen. Bis zum Jahr 2015 ist kein neues Investitionsprogramm vorgesehen (Pkt. I. Abs. 7).
  
- Das Land OÖ verpflichtet sich den Ordenskrankenanstalten weiter eine Leistungs-Ausgleichszahlung in Höhe von max. 99 % des Betriebsabgangs (inkl. der Abgangsdeckung gemäß Oö. KAG) während der gesamten Vertragsdauer (Pkt. II. Abs. 3).
  
- Wenn im Budget vorgesehene Mittel für Instandhaltungen unverbraucht bleiben, weil die geplanten Maßnahmen im jeweiligen Jahr nicht durchgeführt werden können, so dürfen unter Einhaltung gewisser Vorgaben im Rechnungsabschluss Rückstellungen gebildet werden (Pkt. II. Abs. 7).
  
- Kollektivvertragliche Erhöhungen der Löhne und Gehälter sind analog zu den besoldungsrechtlichen Regelungen für öffentlich Bedienstete vorzunehmen. Darüber hinausgehende Erhöhungen werden vom Land OÖ nur abgegolten, wenn diese zwingenden gesetzlichen Regelungen zu Grunde liegen (Pkt. III. b)).
  
- Der Erhöhungstatbestand für den medizinischen Fortschritt wird mit 0,8 % festgesetzt (Pkt. III d)).
  
- Das Land ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn ein negatives Erkenntnis in Bezug auf die Gewährung der Leistungs-Ausgleichszahlung durch die Europäische Kommission bzw. eines nationalen Höchstgerichts ergeht (Pkt. VII. Abs. 3).

### **5. Mittelbedarf für den Oö. Landeshaushalt**

Die Einschätzung der erforderlichen Landesmittel für die Leistungs-Ausgleichszahlungen für den Vertragszeitraum geht davon aus, dass auch künftig die genehmigten Betriebsabgänge der Ordensspitäler grundsätzlich eingehalten werden können und der Deckungsgrad durch den Landesbeitrag gemäß Oö. KAG mit rd. 85 % im Wesentlichen unverändert bleibt.

Für die Jahre 2014 - 2016 wird eine durchschnittliche jährliche Steigerung des Betriebsabgangs von rd. 3 % angenommen, sodass sich in dem Zeitraum für die Leistungs-Ausgleichszahlungen nachstehender voraussichtlicher Mittelbedarf ergibt:

Jahr	Betriebsabgang gemäß Oö. KAG		Landesbeitrag gemäß Oö. KAG		Leistungs- und Ausgleichszahlung lt. Vereinbarung		Trägerselbstbehalt	
2014	321.969.000	100%	273.674.000	85,0%	<b>45.075.000</b>	14,0%	3.220.000	<b>1,0%</b>
2015	331.692.000	100%	281.938.000	85,0%	<b>46.437.000</b>	14,0%	3.317.000	<b>1,0%</b>
2016	340.847.000	100%	289.720.000	85,0%	<b>47.719.000</b>	14,0%	3.408.000	<b>1,0%</b>
Summe	994.508.000	****	845.332.000	****	<b>139.231.000</b>	****	9.945.000	****

## 6. Dringlichkeit

Die Voranschläge 2014 sind gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 der Verordnung über Voranschlag und Rechnungsabschluss der Fondskrankenanstalten von den Rechtsträgern bis 1. Juli 2013 beim Land OÖ vorzulegen. Für die Voranschläge 2014 soll bereits die gegenständliche Finanzierungsvereinbarung erstmals zur Anwendung kommen. Für die Rechtsträger ist daher diesbezüglich auch eine entsprechende Rechtssicherheit erforderlich. Dem Oö. Landtag soll daher vorgeschlagen werden, gemäß § 26 Abs. 5 der Landtagsgeschäftsordnung davon abzusehen, die Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:**

1. **Der Bericht der Oö. Landesregierung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**
2. **Gemäß § 26 Abs. 5 der Landtagsgeschäftsordnung wird davon abgesehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.**
3. **Die Oö. Landesregierung wird ermächtigt, die aus der Subbeilage 1 ersichtliche Vereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich einerseits und den jeweiligen Rechtsträgern der Oö. Ordens-Fondskrankenanstalten andererseits, betreffend die Gewährung von Leistungs-Ausgleichszahlungen zum nicht gedeckten Betriebsabgang, abzuschließen.**

## Subbeilagen

Linz, am 1. Juli 2013  
Für die Oö. Landesregierung:  
**Dr. Pühringer**  
Landeshauptmann